

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 27. Juli 1999

Teil III

138. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen
139. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M66 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Gußasphalt
140. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M74 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von ortsbeweglichen Gasdruckbehältern, die für den Gebrauch als Treibstoffbehälter für Heißluftballons bestimmt sind

138. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. Nr. 578/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunde:
Dänemark (ohne Färöer)	28. Mai 1997
Frankreich	30. Juni 1998
Griechenland	6. September 1996
Kroatien	8. Juli 1996
Lettland	10. Dezember 1996
Liechtenstein	19. November 1997
Slowenien	13. April 1999

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Liechtenstein gemäß Art. 22 Abs. 2 erklärt, dass es beide der in diesem Absatz angeführten Mittel zur Streitbeilegung als verbindlich gegenüber jeder Partei anerkennt, die dieselbe Verpflichtung als obligatorisch anerkennt.

Frankreich hat am 14. August 1998 erklärt, dass eine Bezugnahme auf das Konzept der vernünftigen und ausgewogenen Nutzung grenzüberschreitender Gewässer nicht eine Anerkennung des Grundsatzes des Gewohnheitsrechts darstellt, sondern ein Beispiel für eine grundlegende Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens ist; das Ausmaß einer solchen Zusammenarbeit findet sich in Übereinkünften genauer angegeben, darunter das Übereinkommen zwischen den an denselben grenzüberschreitenden Gewässern angrenzenden Staaten – wobei solche Übereinkünfte auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit geschlossen wurden.

Laut Mitteilung des Generalsekretärs gilt als Hinterlegungsdatum dieser Erklärung der 3. Jänner 1999.

Klima

139. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M66 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Gußasphalt

Die Multilaterale Vereinbarung M66 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Gußasphalt (BGBl. III Nr. 20/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 112/1998) wurde von Portugal am 24. Mai 1999 unterzeichnet.

Klima

140. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M74 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von ortsbeweglichen Gasdruckbehältern, die für den Gebrauch als Treibstoffbehälter für Heißluftballons bestimmt sind

Die Multilaterale Vereinbarung M74 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von ortsbeweglichen Gasdruckbehältern, die für den Gebrauch als Treibstoffbehälter für Heißluftballons bestimmt sind (BGBl. III Nr. 171/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 31/1999) wurde von folgenden weiteren ADR-Vertragsparteien unterzeichnet:

ADR-Vertragsparteien:	Datum der Unterzeichnung:
Slowakei	5. Jänner 1999
Liechtenstein	5. Mai 1999
Portugal	24. Mai 1999

Klima